



Satzung des Unsere Kurve e. V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2021 in Bielefeld

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Unsere Kurve“.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. 16667 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung einer unabhängigen und lebendigen Fankultur im Fußball
 - die Schaffung eines farbenfrohen und friedlichen Stadionerlebnisses
 - die Umsetzung fan- und sportpolitischer Ziele
 - die Hilfestellung bei der Gründung und Aufbau neuer Fanorganisationen
2. Der Zweck wird verwirklicht durch den Dialog der Mitglieder untereinander, mit Fußball- bzw. Sportvereinen und Sportverbänden, politischen Vertreter*innen sowie Interessensvertreter*innen und Entscheidungsträger*innen in Sport und Gesellschaft.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Der Verein lehnt jede Form der Diskriminierung ab und tritt Diskriminierung entschieden entgegen – sowohl innerhalb des Vereins, als auch darüber hinaus im Kontext Fußball und Fankultur.
4. Der Verein ergreift Maßnahmen der Antidiskriminierung sowie zur Förderung von Diversität und Inklusion auf allen Ebenen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit. Geeignete Maßnahmen zu einer ausgewogenen geschlechtlichen Repräsentation des Vereins in Leitungs- und Führungspositionen sind wiederkehrend auf der Mitgliederversammlung zu diskutieren, fortzuentwickeln und zu beschließen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Fördernden Mitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder:
 - a. Ordentliches Mitglied ist eine lokale Fanorganisation, deren Bezugsverein in deutschen Fußball-Ligen vertreten ist und die im lokalen Kontext aktiv fanpolitische Arbeit betreibt bzw. als Dachorganisation von Fans fungiert.
 - b. Pro Bezugsverein kann es mehr als ein ordentliches Mitglied geben.
 - c. Jedes ordentliche Mitglied wird von bis zu drei von ihm benannten natürlichen Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, vertreten („Vertretungsperson“). Die Benennung der Vertretungsperson(en) erfolgt schriftlich durch das Leitungsgremium des ordentlichen Mitglieds an den Vorstand. Die Benennung der Vertretungsperson(en) kann vom Leitungsgremium des ordentlichen Mitglieds jederzeit widerrufen werden.

- d. Für Mitgliederversammlungen gilt:
 - i. Pro ordentliches Mitglied können bis zu drei Vertretungspersonen anwesend sein.
 - ii. Die Vertretungspersonen eines ordentlichen Mitglieds haben Rederecht, Wahlrecht, Stimmrecht und Antragsrecht.
 - iii. Jedes ordentliche Mitglied verfügt bei Abstimmungen, Beschlussfassungen und Wahlen über eine (nicht teilbare) Stimme. Sind zwei oder drei Vertretungspersonen des ordentlichen Mitglieds anwesend, müssen sich diese bei Abstimmungen untereinander einig sein. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt die Stimme dieses ordentlichen Mitglieds als nicht abgegeben.
 - e. Für Vereinsämter können nur solche Personen kandidieren und gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl von einem ordentlichen Mitglied als Vertretungsperson benannt und unbeschränkt geschäftsfähig sind.
3. Fördernde Mitglieder:
- a. Förderndes Mitglied ist eine natürliche Person, die mindestens 16 Jahre alt ist und nicht von einem ordentlichen Mitglied als Vertretungsperson benannt ist.
 - b. Ein förderndes Mitglied besitzt bei Mitgliederversammlungen Rederecht. Es besitzt kein Wahlrecht, kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.
 - c. Ein förderndes Mitglied kann nicht für ein Vereinsamt kandidieren.
 - d. Ein förderndes Mitglied unterstützt den Verein primär durch seinen Mitgliedsbeitrag. Zusätzlich kann es sich in die inhaltliche Arbeit des Vereins einbringen. Auskünfte über Möglichkeiten der Mitarbeit erteilt der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist abzulehnen, wenn die Mitgliedschaft dem Zweck des Vereins und seinen Grundsätzen widerspricht (siehe § 2). Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Sie muss mit einer Frist von einem Monat vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied steht die Berufung gegen den Ausschluss vor der Mitgliederversammlung zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der auf die Berufung folgenden Mitgliederversammlung des Vereins abschließend. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer*innen
- der Wahlausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Hybride oder reine Online-Formate sind möglich, wenn hierfür gewichtige Gründe vorliegen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
3. Ordentliche Mitgliederversammlung (OMV):
 - a. Die OMV findet jährlich statt, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Jahres.
 - b. Die OMV wird durch den Vorstand einberufen.
 - c. Ladung und Fristen:
 - i. Der Versammlungstermin sowie der Versammlungsort sind mit der vorläufigen Tagesordnung spätestens sechs Wochen vorher mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich per E-Mail an die vom Mitglied hinterlegte Adresse.
 - ii. Bei anstehenden Wahlen müssen Wahlvorschläge bis spätestens fünf Wochen vor der OMV beim Wahlausschuss eingegangen sein. Weiteres regelt § 12/3.
 - iii. Bis spätestens vier Wochen vor der OMV können Ergänzungen der Tagesordnung eingereicht sowie Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Einberufung einer Auflösungsversammlung gestellt werden. Später eingehende derartige Anträge werden für die anstehende OMV nicht berücksichtigt.
 - iv. Satzungsänderungsanträge sind im Wortlaut mit der offiziellen Einladung und der finalen Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich per E-Mail bekannt zu geben.
 - d. Über etwaige weitere Anträge zur Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlung (aOMV):
 - a. Der Vorstand ist zur Einberufung einer aOMV berechtigt. Sie kann frühestens drei Wochen nach ihrer Einberufung stattfinden. Mit der Einberufung sind Zweck und Gründe darzulegen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich per E-Mail an die vom Mitglied hinterlegte Adresse.
 - b. Der Vorstand ist zur Einberufung einer aOMV innerhalb einer Frist von zwei Wochen verpflichtet, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Sie hat spätestens vier Wochen nach der Einberufung stattzufinden. Zweck und Gründe für den Antrag auf Einberufung der aOMV sind schriftlich darzulegen. Mit der Einberufung, die schriftlich per E-Mail an die vom Mitglied hinterlegte Adresse erfolgt, sind diese bekannt zu geben.
 - c. Diese Regelungen gelten nicht für Anträge zur Einberufung einer Auflösungsversammlung (siehe hierfür § 13).
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Bestätigung der Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung
 - Bestätigung der schriftführenden Person der Mitgliederversammlung
 - Wahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer*innen
 - Entlastung der Kassenprüfer*innen
 - Wahl des Wahlausschusses
 - Entlastung des Wahlausschusses
 - Entgegennahme der Berichte
 - Verabschiedung der Beitragsordnung
 - Verabschiedung der Wahlordnung
 - Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen und sonstige Anträge
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

- weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 6. Der Vorstand benennt zu Beginn der Mitgliederversammlung eine anwesende Vertretungsperson eines ordentlichen Mitglieds außerhalb des Vorstands zur Versammlungsleitung und eine weitere anwesende Vertretungsperson eines ordentlichen Mitglieds außerhalb des Vorstands zur Schriftführung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Kommt die Bestätigung nicht zustande, wird die Versammlung von dem*der ersten Vorsitzenden geleitet. In diesem Falle bestimmt der*die erste Vorsitzende eine schriftführende Person aus dem übrigen Vorstand.
- 7. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleitung und schriftführender Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich per E-Mail zuzustellen.

§ 9 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse und Wahlen bedürfen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und uneindeutige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Auszählung dem Wahlausschuss übertragen.
5. Pro Vereinsorgan darf nur jeweils eine Vertretungsperson eines ordentlichen Mitglieds desselben Bezugsvereins gewählt werden. Die Vereinigung mehrerer Vereinsämter in einer Vertretungsperson ist unzulässig.
6. Für die Abwahl eines Mitglieds eines Vereinsorgans ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Amtszeit eines Vereinsorgans endet mit der Neuwahl des Organs. Die neugewählten Personen eines Vereinsorgans sind im Amt, sobald alle hierfür gewählten Personen die Annahme ihrer Wahl erklärt haben und das Vereinsorgan dadurch komplett besetzt ist.
8. Kommt die Besetzung eines Vereinsorgans durch die Wahl insgesamt nicht zustande, erfolgt noch auf dieser OMV eine Nachwahl. Hierbei nimmt der Wahlausschuss für das betreffende Vereinsorgan auch weitere Ad-Hoc-Kandidaturen von Vertretungspersonen ordentlicher Mitglieder an. Kommt auch hierbei die Besetzung des Vereinsorgans nicht zustande, ist unmittelbar auf dieser OMV eine aOMV zur Nachwahl einzuberufen, die spätestens acht Wochen nach der OMV stattzufinden hat. Bis dahin verbleiben die bisherigen Mitglieder des betreffenden Vereinsorgans kommissarisch im Amt.
9. Das genaue Wahlprozedere regelt die Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier oder fünf Personen, die jeweils Vertretungsperson eines ordentlichen Mitglieds sind. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem*der ersten Vorsitzenden
 - b. dem*der zweiten Vorsitzenden
 - c. dem*der Kassenwart*in
 - d. bis zu zwei Beisitzer*innen
3. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden erste*r Vorsitzende*r, zweite*r Vorsitzende*r und Kassenwart*in. Jeweils zwei dieser drei Personen vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung zu folgenden Geschäften:
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - b. Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
 - c. Aufnahme von Krediten
 - d. Abschluss von Darlehensverträgen
 - e. Abschluss von Verträgen genereller Art, die nicht durch entsprechende Mittel gedeckt sind
 - f. Beteiligung oder Veränderungen der Beteiligung des Vereins an Kapital- bzw. Personengesellschaften
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands bei einer Sitzung anwesend sind, wovon ein Mitglied der*die erste oder zweite Vorsitzende sein muss.
6. Tritt einer der folgenden Fälle ein:
 - a. Eine lokale Fanorganisation als ordentliches Mitglied entzieht einem Vorstandsmitglied die Rolle als Vertretungsperson der lokalen Fanorganisation.
 - b. Ein Vorstandsmitglied tritt während seiner Amtsperiode aus seiner lokalen Fanorganisation aus.
 - c. Die lokale Fanorganisation eines Vorstandsmitglieds tritt aus dem Verein aus.
 - d. Die lokale Fanorganisation eines Vorstandsmitglieds löst sich auf.

Wenn das betroffene Vorstandsmitglied vorerst im Amt verbleiben will, dann muss es unmittelbar einen Antrag zur Aufnahme als förderndes Mitglied im Verein stellen, über den die verbliebenen Vorstandsmitglieder per Mehrheitsentscheidung befinden. Ohne eine Mitgliedschaft im Verein muss das Amt ruhen. Darüber hinaus entscheiden die verbliebenen Vorstandsmitglieder darüber, ob das betroffene Vorstandsmitglied bis zur nächsten OMV im Amt bleiben soll. Ein Verbleib erfolgt nur bei Einstimmigkeit. Bei der nächsten OMV ist ein neues Vorstandsmitglied, das Vertretungsperson eines ordentlichen Mitglieds ist, durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes gilt bis zu den nächsten regulären Vorstandswahlen.

7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen, das Vertretungsperson eines ordentlichen Mitglieds ist und dann von der nächsten OMV bestätigt werden muss.
8. Der Vorstand kann administrative Aufgaben an Angestellte des Vereins oder ehrenamtlich tätige Mitglieder (sowohl Vertretungspersonen ordentlicher Mitglieder als auch fördernde Mitglieder) übertragen. Die Weisungsbefugnis obliegt dem Vorstand.
9. Sitzungen des Vorstands finden möglichst in monatlichem Turnus statt, mindestens einmal pro Quartal. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
10. Der Vorstand hat weitere Aspekte seiner Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung zu regeln. Diese muss für die Mitglieder zur Kenntnis einsehbar sein.

§ 11 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen. Beide Kassenprüfer*innen müssen jeweils Vertretungsperson eines ordentlichen Mitglieds sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Ihre Aufgaben sind die Überprüfung die Kasse des Vereins, der Rechnungen sowie der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse nach Abschluss des Geschäftsjahrs. Hierfür stimmen sie einen Termin in Absprache mit dem*der Kassenwart*in ab, der vor der OMV liegt.
3. Über die Kassenprüfung ist von den Kassenprüfer*innen ein gemeinsamer Bericht zu verfassen und gemeinsam zu unterschreiben.
4. Auf der Mitgliederversammlung trägt eine der beiden Personen diesen Bericht vor.
5. Tritt einer der unter § 10/6 genannten Fälle bei einem*einer Kassenprüfer*in ein, so muss diese Person, wenn sie vorerst im Amt verbleiben will, unmittelbar einen Antrag zur

Aufnahme als förderndes Mitglied im Verein stellen, über den der Vorstand befindet. Ohne eine Mitgliedschaft im Verein muss das Amt ruhen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzterem Fall über eine zusätzlich gewünschte Kassenprüfung während der Mitgliederversammlung.

§ 12 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die jeweils Vertretungsperson eines ordentlichen Mitglieds sind. Er wird nach seiner erstmaligen Wahl für die Dauer von drei Jahren, anschließend immer in dem Jahr für die Dauer von dann zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, in dem keine regulären Vorstandswahlen anstehen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Seine Aufgaben sind, insofern Wahlen anstehen:
 - a. Entgegennahme von Wahlvorschlägen zu Vereinsämtern aus der Mitgliedschaft
 - b. Prüfung der satzungsgemäßen Zulässigkeit des Wahlvorschlags
 - c. Information der Mitgliedschaft über Bewerbungsfristen
 - d. Information über ggf. zu wenig eingegangene Wahlvorschläge für zu wählende Vereinsämter und ggf. aktiver Aufruf zu Kandidaturen
 - e. Bekanntgabe aller zulässigen Wahlvorschläge mit der finalen Einladung zur Mitgliederversammlung
 - f. Vorbereitung, Durchführung und Auszählung von Wahlen
3. Wahlvorschläge sind bis spätestens fünf Wochen vor einer OMV, an der Wahlen stattfinden, an den Wahlausschuss zu richten. Gibt der Wahlausschuss mit Ablauf dieser Frist bekannt, dass weniger Wahlvorschläge als zu wählende Vereinsämter eingegangen sind, wird die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen um eine Woche verlängert.
4. Wird von einer Vertretungsperson eines ordentlichen Mitglieds eine andere Person für ein Amt vorgeschlagen, ist deren Einverständnis schriftlich beim Wahlausschuss mit einzureichen.
5. Der Wahlausschuss kann weitere Aspekte seiner Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung regeln. Diese muss für die Mitglieder zur Kenntnis einsehbar sein.
6. Tritt einer der unter § 10/6 genannten Fälle bei einem Mitglied des Wahlausschusses ein, so muss diese Person, wenn sie vorerst im Amt verbleiben will, unmittelbar einen Antrag zur Aufnahme als förderndes Mitglied im Verein stellen, über den der Vorstand befindet. Ohne eine Mitgliedschaft im Verein muss das Amt ruhen. Der Vorstand kann in diesem Fall für die verbleibende Wahlperiode ein Ersatzmitglied berufen, das eine Vertretungsperson eines ordentlichen Mitglieds ist und dann von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über einen Antrag zur Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung („Auflösungsversammlung“) abgestimmt werden.
2. Die Einberufung einer solchen Auflösungsversammlung erfolgt
 - a. entweder durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen
 - b. oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen nach fristgerecht eingegangenem Antrag zur Einberufung einer Auflösungsversammlung. Im Falle eines entsprechenden Mehrheitsbeschlusses findet die Auflösungsversammlung spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung statt.
3. Auf der Auflösungsversammlung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung des Vereins nötig.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zur einen Hälfte an den „Football Supporters Europe e.V.“, mit Sitz in Hamburg, eingetragen in das entsprechende Vereinsregister unter der Nummer VR20279, und zur anderen Hälfte an „Supporters Direct



Europe“, mit Sitz in Cork/Irland, eingetragen als „European Supporters Alliance CLG“ und registriert unter der Nummer 589689, die beide das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zu verwenden haben, wie sie in § 2 dieser Satzung niedergelegt sind.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Angestellten oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n. Dieser ist unter datenschutz@unserekurve.de erreichbar.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 09.10.2021 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Der nach § 9/9 und § 12 gewählte Wahlausschuss nimmt sein Amt mit Eintragung in das Vereinsregister auf.